

Ausgabe 03/2021

# News magazin

## Global Mobility

Lettland: Höherer Schutz entsandter Arbeitnehmer

## Legal Management

Großbritannien: Britische Regierung erhöht Körperschaftsteuer ab 2023

## Steuern

Dänemark: Senkung der Einkommensteuer

# Trade Unions and Representatives

**Jetzt online lesen!**  
Unser E-Journal in englischer Sprache  
finden Sie auf unserer Website  
unter "Legal Updates".



**Achim Heuser**  
Rechtsanwalt

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

nachstehend überreichen wir Ihnen die dritte Ausgabe unseres Magazins für das Jahr 2021.

In unserem Bereich Global Mobility finden Sie Informationen über die aktuellen Fragen, den internationalen Arbeitsmarkt betreffend. In dieser Ausgabe berichten wir unter anderem über die Änderungen im Arbeitsrecht in Mexico, über die neuen Regelungen zum höheren Schutz entsandter Arbeitnehmer in Lettland und über die neuen Regelungen zur Arbeit im Homeoffice in Österreich.

In dem Teil Legal Management informieren wir Sie unter anderem über die Neuerungen bezüglich des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer in Belgien und über die Änderungen im Gesetz über Handelsgesellschaften und insbesondere über die vereinfachte Gründung einer GmbH in der Tschechischen Republik.

Unser Bereich Steuern enthält viele aktuelle und praktische Informationen zum Steuerwesen, insbesondere im Geschäftsverkehr. In dieser Ausgabe informieren wir Sie unter anderem über die Erhöhung ab 2023 der Körperschaftsteuer in Großbritannien, über die neue Pflicht für ausländische Unternehmen zur Zahlung der Mehrwertsteuer bei digitalen Dienstleistungen in Thailand, über die verlängerte Abgabefrist für die Steuererklärung in Deutschland und über die Änderungen hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Nichtansässigen in Frankreich. Dazu setzen wir Sie über die Termine in Kenntnis, die Sie im Juli und August 2021 beachten sollten.

Wir hoffen, dass Sie an unserer Themenauswahl in dieser Ausgabe Gefallen finden!

Ihr Achim Heuser

### **Aktueller Tipp:**

#### **Das digitale COVID-Zertifikat der EU wird auch die Dienstreisen erleichtern**

Das digitale COVID-Zertifikat der EU wird den freien Personenverkehr darunter auch Dienstreisen während der COVID-19-Pandemie in der EU erleichtern. Das Zertifikat dient als Nachweis dafür, dass seine Inhaberin oder sein Inhaber gegen COVID-19 geimpft ist, negativ getestet wurde oder von COVID-19 genesen ist. Das Zertifikat enthält ein QR-Code, ist kostenlos und wird in der Landessprache und auf Englisch ausgestellt. Die digitale Version kann auf einem mobilen Gerät gespeichert werden. Man kann auch eine Papierfassung anfordern. Das Zertifikat gilt in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen.

**Unsere Kanzlei kann Sie bei diesen und anderen Fragen gerne unterstützen!**



### Singapur:

#### Arbeitsaufnahme von Inhabern eines Dependant's Pass

Inhaber des Dependant's Pass müssen, um in Singapur arbeiten zu dürfen, seit dem 1. Mai 2021 selbst ein Arbeitsvisum, also einen Employment Pass, S Pass oder Work Permit, beantragen.

Bisher konnten die Betroffenen mithilfe ihres gültigen Dependant's Pass und eines Letter of Consent in Singapur eine Beschäftigung aufnehmen. Wer aktuell unter dem alten Regime einer Beschäftigung nachgeht, kann

dies bis zum Ablauf des aktuellen Letter of Consent weiter tun. Danach gelten die neuen Regelungen auch für diese Personen und es ist dann ein neues Arbeitsvisum zu beantragen. Die Voraussetzungen des entsprechenden Visumstyps sind dann zu erfüllen.

*(Delia Leitner, Arbeitsaufnahme von Inhabern eines Dependant's Pass; Germany Trade & Invest, 19.03.2021)*

### Schweden:

#### Abschaffung des Bargelds geplant

Schweden möchte bis zum Jahr 2023 das Bargeld abschaffen.

Die Skandinavier haben schon viele neue Ideen auf den Weg gebracht. Schweden war das erste Land in Europa, das 1661 über ihr Zentralbank Banknoten emittiert hat. Jetzt wollen die Schweden wieder die ersten sein, die die Banknoten abschaffen werden.

Vierorts in Schweden wird bereits heute kein Bargeld mehr angenommen. An den Ladentüren hängen Hinweise mit der Aufschrift „Vi hanterar ej kontanter“, übersetzt, „Wir akzeptieren kein Bargeld“. Sogar Kleinstbeträge auf Märkten oder für Zeitschriften werden mittels mobiler Kartenlesegeräte abgerechnet. Mittlerweile werden über 80 Prozent der Käufe nur noch digital getätigt. Der Umsatz im Einzelhandel läuft bis zu 95 Prozent bargeldlos.

Die Banken treiben die Entwicklung weiter voran. Bis auf die Handelsbanken haben sich die großen Nordischen Banken seit 2010 nach und nach vom Bargeld verabschiedet. Von 2010 bis 2012 haben über 500 Bankfilialen ihre Dienstleistungen auf bargeldlosen Betrieb umgestellt. In demselben Zeitraum wurden 900 Geldautomaten abgebaut. Bargeld ist nur noch im Supermarkt üblich, obwohl es auf 500 schwedische Kronen pro Einkauf beschränkt ist.

Ob diese Pläne verwirklicht und ob andere Länder dem Schweden folgen werden, bleibt abzuwarten.

*(A. Pieczynska; Quelle: Schweden wird das erste bargeldlose Land der Welt; Worldtimes Online-Magazin)*

### Europäische Union und Schweiz:

#### Kein Rahmenabkommen

Der schweizerische Bundesrat beendet die Verhandlungen über ein neues Rahmenabkommen mit der Europäischen Union. Die bilateralen Verträge bleiben aber erhalten.

Nach über sieben Jahre dauernden Verhandlungen hat die Schweiz die Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen abgebrochen. Dieses sollte der Gewährleistung fairer Zugangsbedingungen zum europäischen Binnenmarkt dienen. Gleichzeitig war es gedacht

als rechtliche Basis für die Implementierung weiterer Abkommen zwischen der Schweiz und der EU.

Der Abbruch der Verhandlungen hat keine direkten Folgen für die aktuelle Rechtslage. Die ca. 100 bilateralen Abkommen bleiben in Kraft. Die EU-Kommission sieht voraus, dass die bestehenden Abkommen veralten können, aber die Aufdatierung so vieler Abkommen bedeutet einen erheblichen administrativen Aufwand.

*(Karl Martin Fischer, Kein Rahmenabkommen mit der Schweiz; Germany Trade & Invest, 27.05.2021)*

### Chile:

#### Elektronisches Lohnbuch - Eine Weiterentwicklung des Arbeitsregulierungssystems



Nach dem chilenischen Arbeitsrecht müssen alle Arbeitgeber mit fünf oder mehr Arbeitnehmern ein zusätzliches Lohnbuch führen, das vom chilenischen Internal Revenue Service abgestempelt werden muss. Die in diesem Buch aufgeführten Vergütungen sind die einzigen, die in der Buchhaltung des Unternehmens als Vergütungsaufwand betrachtet werden können. Gemäß der jüngsten Entscheidung 877/006 vom 10. März 2021 hat das Arbeitsministerium angegeben, dass es angesichts

der Entwicklung des Regulierungssystems und der aktuellen technologischen Instrumente und Systeme gesetzlich zulässig ist, die oben genannte Verpflichtung durch ein elektronisches Verfahren zu erfüllen.

Daher bietet das Arbeitsministerium den Arbeitgebern jetzt auf seiner Website ein elektronisches Vergütungsbuch an, damit die Arbeitgeber die standardisierten und monatlichen Vergütungszahlungen an ihre Arbeitnehmer in einer Weise melden können, die dem traditionellen Vergütungsbuch entspricht. Es heißt auch, dass die Integration in dieses elektronische Registrierungssystem das Hilfsvergütungsbuch vollständig und unwiderruflich ersetzen wird und dass für das erste Jahr der Einführung dieses neuen Verfahrens eine Ausnahmeregelung gelten wird.

*(Cariola Díez Pérez-Cotapos, Chile: Electronic Payroll Book – An Evolution in the Labour Regulatory System; L&E Global, Employment Law Tracker, March 2021)*

### Mexiko:

#### Änderungen im Arbeitsrecht

Am 24. April 2021 sind in Mexiko neue Bestimmungen zum Outsourcing und der Gewinnbeteiligung von Arbeitnehmern in Kraft getreten.

In Mexiko werden arbeitsbezogene Beiträge und Sozialversicherungsbeiträge traditionell als zu hoch angesehen. In diesem Zusammenhang haben in Mexiko tätige Unternehmen seit Jahrzehnten „Outsourcing“-Mechanismen entwickelt, mit denen sie diese Kosten senken können.

Die neuen Bestimmungen untersagen nunmehr das Outsourcing von Arbeitsplätzen und sollen verhindern, dass ein Unternehmen das benötigte Personal über einen Dritten bezieht und somit nicht die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Arbeitgebers zu tragen hat. Ausgenommen hiervon sind allerdings Dienstleistungen oder die Ausführung von Arbeiten, die nicht zu der wirtschaftlichen Haupttätigkeit des Leistungsempfängers gehören. Hinsichtlich dessen ist allerdings erforderlich, dass der Dienstleister beim Ministerium für Arbeit und Soziales registriert ist.



Nach mexikanischem Recht hat jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Arbeitnehmergewinnbeteiligung (Participación de los Trabajadores en las Utilidades, PTU). In Bezug auf die Gewinnbeteiligung ist nunmehr eine Höchstgrenze festgelegt worden, die dem dreifachen Monatsgehalt des betroffenen Arbeitnehmers oder dem durchschnittlichen Betrag, der in den letzten drei Jahren erhaltenen PTU entspricht, je nachdem, was für den betroffenen Arbeitnehmer vorteilhafter ist.

*(Jan Sebisch, Änderungen im mexikanischen Arbeitsrecht; Germany Trade & Invest, 05.05.2021)*

### Saudi-Arabien:

#### Neues elektronisches Stellenportal

Am 16. März 2021 hat die Regierung des Königreichs eine Online-Plattform für ausländische Arbeitskräfte im Privatsektor des Landes eingerichtet.

Das Ministerium für Humanressourcen und soziale Entwicklung Saudi-Arabiens (MHRSD) hat mit dem elektronischen Portal „Qiwa“ eine neue Plattform geschaffen, über welche ausländische Arbeitnehmer auf ihre Verträge zugreifen können. Sie können diese dort jederzeit einsehen oder auch persönliche Daten aktualisieren.

Ebenfalls bietet das Portal die Möglichkeit, am Ende der Vertragslaufzeit den Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber zu veranlassen. Seit dem 14. März 2021 benötigen ausländische Arbeitnehmer dafür nicht mehr die Erlaubnis ihres Arbeitgebers, der gleichzeitig als lo-

kaler Sponsor fungieren musste. Die Registrierung auf „Qiwa“ erfolgt durch ein automatisiertes System für alle bereits beim MHRSD gelisteten Unternehmen.

In Zuge dieser Öffnung und Vereinfachung des saudi-arabischen Arbeitsmarktes gibt es seit 14. März 2021 auch ein neues 90-Tage Arbeitsvisum für ausländische Arbeitskräfte. Dieses ermöglicht eine mehrfache Einreise innerhalb dieses Zeitraums und setzt keine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis - wie bisher - mehr voraus. Ein solches Visum hat eine Gültigkeit von einem Jahr und kann ebenfalls über die „Qiwa“-Plattform beantragt werden. Arbeitgeber, die Kontingente dieser Visa erhalten möchten, können auf der Plattform Pakete in Mengen von 1, 5, 10 oder 50 erwerben.

*(Jakob Kemmer, Neues elektronisches Stellenportal in Saudi-Arabien; Germany Trade & Invest, 30.03.2021)*



### Niederlande:

#### Änderungen bei Mindestlohn und Sozialversicherung

Der Mindestlohn steigt ab Juli leicht an, während die Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung deutlich sinken sollen. Eine andere Vergünstigung soll allerdings entfallen.

Seit dem 1. Juli 2021 beträgt der neue Mindestlohn in den Niederlanden 1.701 Euro brutto pro Monat. Dies gilt für Arbeitnehmer, die 21 Jahre oder älter sind. Für jüngere Arbeitnehmer gelten niedrigere Löhne. Wichtig in diesem Zusammenhang: Gilt ein Tarifvertrag mit abweichenden Regelungen, geht dieser vor.

Gleichzeitig soll eine erhebliche Absenkung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung erfolgen. Dies hat der zuständige Staatssekretär angekündigt.

Der Satz für den „Algemeen Werkloosheidsfonds (AWF)“ soll um 2,36 Prozent abgesenkt werden, und zwar sowohl der Satz für Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag (von 2,7 Prozent auf 0,34 Prozent) als auch der Satz für alle anderen Arbeitnehmer (von 7,7 Prozent auf 5,43 Prozent). Dies hängt zusammen mit dem Wegfall der jobbezogenen Investitions-Steuerergünstigung „Baangerelateerde Investeringskorting (BIK)“, die wegen beihilferechtlicher Bedenken keine Zukunft mehr haben soll. Mit dem Inkrafttreten wird für August 2021 gerechnet.

*(Karl Martin Fischer, Niederlande: Änderungen bei Mindestlohn und Sozialversicherung; Germany Trade & Invest, 11.06.2021)*

## Letland:

### Höherer Schutz entsandter Arbeitnehmer

Um einen noch wirksameren Schutz von entsandten Arbeitnehmern zu gewährleisten, hat der lettische Gesetzgeber Änderungen beschlossen.

Am 5. Januar 2021 sind Änderungen des Arbeitsgesetzes 22.12.2020 Nr. 247A in Kraft getreten. Mit den Änderungen wird die Richtlinie (EU) 2018/957 vom 28. Juni 2018 umgesetzt.

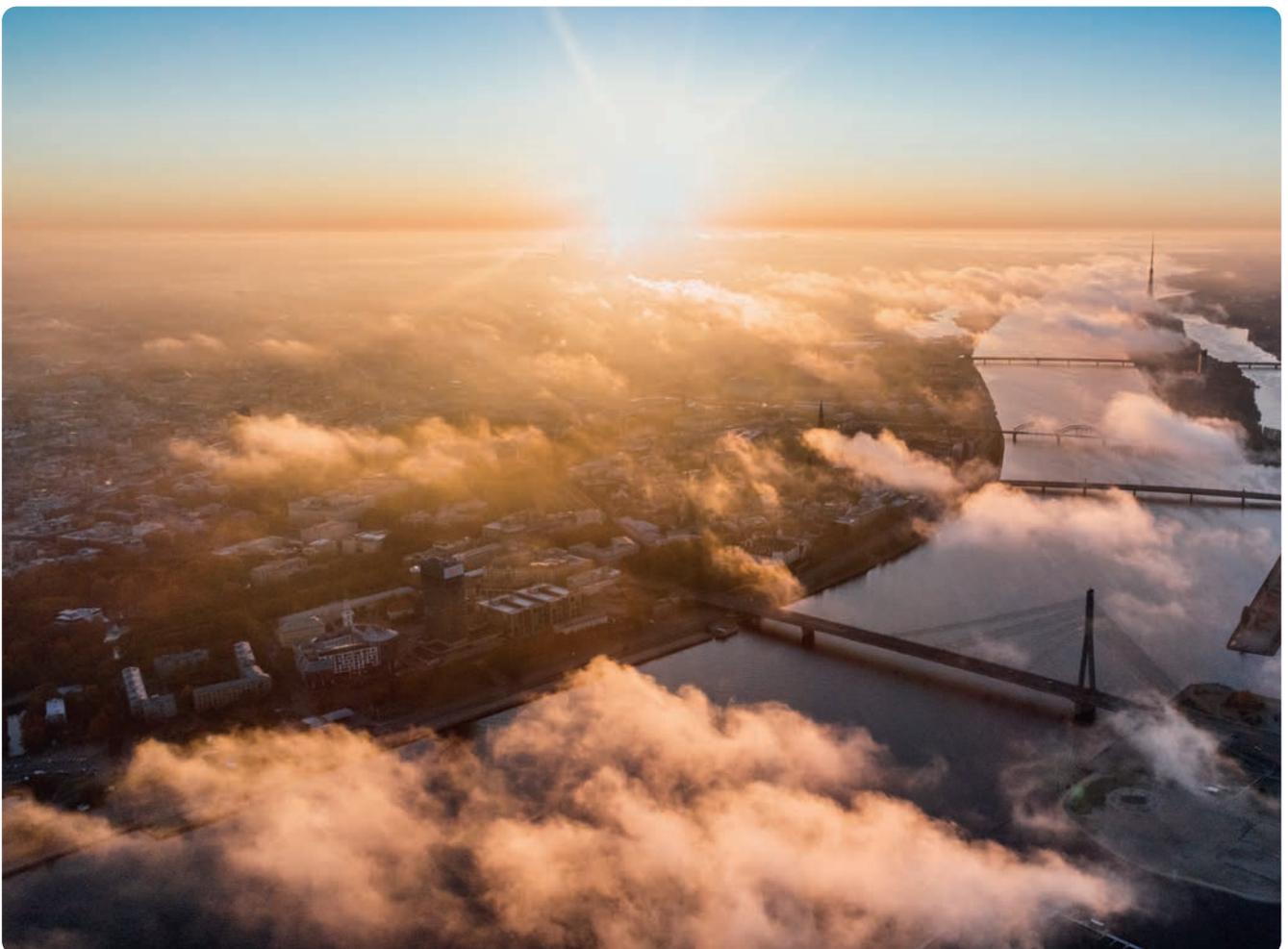
Die Änderungen im Arbeitsgesetz gelten für ausländische Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer nach Lettland entsenden, für lettische Arbeitgeber, die Arbeitnehmer außerhalb Lettlands entsenden, sowie für Zeitarbeitsfirmen.

Das Arbeitsgesetz wurde durch die Norm ergänzt, dass dem entsandten Arbeitnehmer die gleichen Arbeitsbedingungen zur Verfügung gestellt werden müssen, die dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt und angewendet würden, wenn er direkt beschäftigt wäre und

die gleiche Arbeit verrichten würde (Grundgedanke der reformierten Entsenderichtlinie).

Es wurden neue Pflichten für den lettischen Arbeitgeber, der seine Mitarbeiter entsendet, festgelegt. Im Art. 14 des Arbeitsgesetzes wird bestimmt, in welchem Umfang und in welchen Fällen ein lettischer Arbeitgeber bei der Entsendung seiner Arbeitnehmer in ein anderes EU- und EWR-Land die damit verbundenen Kosten zu erstatten hat. Es ist auch vorgesehen, dass der Arbeitgeber dem entsandten Arbeitnehmer ein Tagegeld in Höhe von 30 Prozent zahlt (Regelungen für ein Tagegeld bei Geschäftsreisen). Sofern im Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, dem entsandten Arbeitnehmer ein Tagegeld zu zahlen, wenn zum Beispiel der Mitarbeiter dreimal täglich Mahlzeiten erhält.

*(Marcelina Nowak, Lettland – Arbeitnehmerentsendung: Höherer Schutz entsandter Arbeitnehmer; Germany Trade & Invest, 18.03.2021)*



### Rumänien:

#### Neue Regelungen zur Kurzarbeit

Am 10.08.2020 hatte Rumänien erstmals Regelungen zur Kurzarbeit eingeführt. Dies geschah infolge des Ausbruchs der Pandemie, allerdings aufgrund einer Initiative der Wirtschaft. Nach ungünstigen Änderungen durch das Parlament Ende 2020 hat Rumänien am 05.04.2021 eine flexible und pragmatische Regelung eingeführt, sodass die Kurzarbeit nun praxistauglich ist.



In Rumänien ist der Arbeitgeber zur Kürzung der Arbeitszeiten um bis zu 80 Prozent berechtigt; die Arbeitnehmer erhalten ein staatliches Kurzarbeitergeld i.H.v. 75 Prozent des ausgefallenen Grundgehalts.

Die aktuelle Änderung führte wichtige Neuerungen ein, unter anderem

- Möglichkeit zur Arbeitszeitreduzierung um bis zu 80 Prozent;
- Änderung des Bezugszeitraums zur Ermittlung der Voraussetzungen für die Kurzarbeit (Umsatzrückgang);
- Einholung der Zustimmung der Gewerkschaft bzw. Arbeitnehmervertretung zur Kurzarbeit;
- flexible Handhabung der Arbeitszeiten während der Kurzarbeit und Änderungsmöglichkeiten;
- Erleichterungen bezüglich bestimmter Verbote, die während der Kurzarbeit galten und die diese unattraktiv machten.

*(Kristian Weident, Regelungen zur Kurzarbeit in Rumänien ab April 2021 erheblich verbessert; Cross Border Business Lawyers, 21.04.2021)*

### Österreich:

#### Neue Regelungen zum Homeoffice

Am 1. April 2021 sind in Österreich gesetzliche Änderungen in Kraft getreten, die das Arbeiten von zu Hause regeln. Es wurde unter anderem in das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz ein neuer § 2h eingefügt, der den Titel „Homeoffice“ trägt.



In Absatz 1 wird klargestellt, dass Arbeit im Homeoffice vorliegt, „wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer regelmäßig Arbeitsleistungen in der Wohnung erbringt.“ Es muss sich um eine Privatwohnung handeln; das Arbeiten zum Beispiel in einem Café, Hotel oder Park ist – auch aus steuerrechtlichen Gründen – damit ausgenommen.

Arbeit im Homeoffice muss zudem, aus Beweisgründen, schriftlich vereinbart werden. Weder besteht ein Recht der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf Homeoffice noch eine Pflicht der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, die Arbeit im Homeoffice anzuordnen. Die Vereinbarung kann befristet sein oder auch Kündigungsregelungen enthalten.

Digitale Arbeitsmittel, die für das regelmäßige Arbeiten im Homeoffice erforderlich sind, sind grundsätzlich bereitzustellen.

*(Helge Freyer, Homeoffice in Österreich; Germany Trade & Invest, 15.04.2021)*

### Belgien:

#### Neuerungen beim UBO-Register



Bis zum 30. April 2021 mussten Verpflichtete die jährliche Bestätigung der im Register hinterlegten Daten vornehmen. Zudem greifen erweiterte Nachweispflichten. Rechtliche Grundlage für die Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer (ultimate beneficial owner – UBO) ist der königliche Erlass über die Funktionsweise des UBO-Registers (Arrêté royal relatif aux modalités de fonctionnement du registre UBO).

Mit königlichem Erlass vom 23. September 2020 (Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 30 juillet 2018 relatif aux modalités de fonctionnement du registre UBO) wurden neue Informationspflichten eingeführt: Von nun an muss jedes Dokument, das die Angemes-

senheit, Richtigkeit und Aktualität der registrierten Daten belegt und nachweist, in das UBO-Register aufgenommen werden (Art. 3 § 2 Nr. 13 Königlicher Erlass über die Funktionsweise des UBO-Registers). Diese Dokumente sind für die zuständigen Behörden einsehbar, aber nicht öffentlich zugänglich.

Die Nachweisdokumente müssen zum Zeitpunkt der Erstregistrierung oder zum Zeitpunkt der jährlichen Bestätigung der registrierten Daten, die spätestens am 30. April 2021 zu erfolgen hatte, hinterlegt werden.

*(Nadine Bauer, Neuerungen betreffend das belgische UBO-Register; Germany Trade & Invest, 30.03.2021)*

### Saudi-Arabien:

#### Verpflichtender Unternehmenssitz in Saudi-Arabien ab 2024

Bis zum 1. Januar 2024 müssen ausländische Unternehmen, die mit der Regierung im Königreich Verträge abschließen wollen, einen „regionalen Sitz“ im Land einrichten.

Kommt ein Unternehmen dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, können keine Verträge mehr mit staatlichen Institutionen, Behörden oder Fonds abgeschlossen werden.

Laut saudi-arabischem Investitionsministerium bedeutet „regionaler Sitz“, dass alle leitenden Mitarbeiter eines Unternehmens in Saudi-Arabien angesiedelt sein müssen. Als mögliche Orte für einen solchen Sitz kom-

men nur Riad, Dammam und Dschidda in Frage. Das Investitionsministerium muss zudem die Ansiedlung eines ausländischen Unternehmens im Vorfeld offiziell genehmigen.

Mit dieser Verpflichtung zur Errichtung eines „regionalen Sitzes“ im Land möchte die saudi-arabische Regierung verhindern, dass Unternehmen - wie bisher - den saudischen Markt hauptsächlich von den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Katar aus bedienen und zudem neue Arbeitsplätze im Land schaffen.

*(Jakob Kemmer, Verpflichtender Unternehmenssitz in Saudi-Arabien ab 2024; Germany Trade & Invest, 30.03.2021)*

### Tschechische Republik:

#### Änderungen im Gesetz über Handelsgesellschaften und vereinfachte Gründung einer GmbH

Am 1. Januar 2021 ist in der Tschechischen Republik eine Novelle des Gesetzes über Handelsgesellschaften (nachfolgend „HGG“) in Kraft getreten, welche Unternehmen zahlreiche Pflichten hinsichtlich der Anpassung ihrer Rechtsverhältnisse (Gesellschaftsverträge) an die neue Regelung und die Notwendigkeit der Aktualisierung der damit verbundenen Informationen im Handelsregister auferlegt.

**Handelsgesellschaften in der Tschechischen Republik haben demzufolge – innerhalb verschiedener Fristen – unter anderem folgende Pflichten:**

- Gesellschaften, deren geschäftsführendes bzw. gewähltes Organ eine andere Gesellschaft ist (typischerweise in der Funktion des Geschäftsführers), müssen eine natürliche Person bevollmächtigen, welche sie vertritt, und diese auch ins Handelsregister eingetragen lassen. Dafür war ein Zeitrahmen von drei Monaten ab Wirksamwerden der Novelle des HGG, d. h. bis Ende März 2021, vorgesehen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann durch das Erlöschen der Funktion des Organs sanktioniert werden, so dass die Gesellschaft anschließend nicht mehr gültig durch den Geschäftsführer vertreten würde.
- Die durch die Novelle des HGG geforderten Angaben sind ins Handelsregister einzutragen (beispielsweise der aktuelle Firmensitz), und zwar binnen sechs Monaten ab Wirksamwerden der Novelle (d. h. bis Ende Juni 2021). Andernfalls könnte die Handelsgesellschaft im Extremfall aufgelöst und von Amts wegen liquidiert werden.
- Gesellschaftsverträge müssen binnen eines Jahres ab Wirksamwerden der Novelle angepasst und auch in der Urkundensammlung des Handelsregisters hinterlegt werden, sonst könnten einige Bestimmungen in Gesellschaftsverträgen unwirksam werden. Einige Änderungen gelten hingegen bereits direkt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle des HGG, wie z. B. die Vorschriften über die Einschränkung der Auszahlung von Gewinnanteilen, einschließlich ihrer Verteilung. Diese Änderung kommt schon im Geschäftsjahr nach dem 1. Januar 2021 zur Anwendung.

#### Vereinfachte Gründung einer GmbH

Die seit dem 1. Januar 2021 wirksame Novelle des tschechischen Gesetzes über Handelsgesellschaften vereinfacht das Verfahren bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei einem Stammkapital bis 20.000,- CZK (ca. 750€) muss zu seiner Einzahlung kein Bankkonto mehr eröffnet werden.

Diese Änderung ist für all jene vorteilhaft, denen eine Gesellschaft mit niedrigem Stammkapital ausreicht und die den Start der Firma primär aus anderen Mitteln finanzieren. Betragen die Gesamteinlagen ins Stammkapital maximal 20.000,- CZK, können die Einlagen neuerdings in beliebiger Weise eingezahlt werden – nicht nur auf ein durch den Einlagenverwalter eröffnetes Sperrkonto, wie es vorher der Fall war.

Soll ein Bankkonto eröffnet werden, stehen in der Regel zunächst bestimmte Prozeduren an: AML, KYC u. a. Dies erschwert und verzögert die Firmengründung insbesondere dann, wenn die Gründer aus dem Ausland kommen (ausländische Staatsangehörige, ausländische juristische Personen). In diesen Fällen ist damit zu rechnen, dass sich der Prozess der GmbH-Gründung bei einem niedrigem Stammkapital bis 20.000,- CZK (einschließlich) dank der neuen Regelung merklich vereinfacht und verkürzt. Die Gesellschaft kann nämlich in einem Tag gegründet werden.

*(Šárka Gregorová, Novelle des Gesetzes über Handelsgesellschaften in der Tschechischen Republik: Neuregelungen und Fristen für die Umsetzung; Cross Border Business Lawyers, 10.03.2021; Šárka Gregorová, GmbH-Gründung in Tschechien seit 01.01.2021 einfacher; Cross Border Business Lawyers, 25.03.2021)*



## Großbritannien:

### Britische Regierung erhöht Körperschaftsteuer ab 2023



Der britische Schatzkanzler hat den Haushalt für das Steuerjahr 2021/2022 vorgestellt. Im Zentrum steht die Bewältigung der Coronakrise.

Das „Coronavirus Job Support Scheme“ wird erneut verlängert, ebenso das „Self Employment Income Support Scheme“, beide bis September 2021. Neu eingeführt wird ein „Recovery Loan Scheme“, das Betrieben Darlehen von 25.100 GBP (ca. 292.000 Euro) bis zu 10 Millionen GBP (ca. 11.687.000 Euro) gewähren kann, wenn das Geld zur Erholung von den Auswirkungen der Coronakrise erforderlich ist.

Die Körperschaftsteuer wird sich ab 2023 von 19 Prozent auf 25 Prozent erhöhen, allerdings nur wenn der Gewinn 250.000 GBP (ca. 292.000 Euro) überschreitet. Unternehmen, deren Gewinn nicht höher als 50.000 GBP (ca. 69.120 Euro) liegt, werden weiterhin mit 19 Prozent besteuert, für den Bereich dazwischen wird es eine Abstufung geben.

Firmen, die in neue Ausrüstung investieren, erhalten eine so genannte „super-deduction“, einen steuerlichen Anreiz in Höhe von 25 Pence (ca. 0,29 Euro) für jedes Pfund, das sie investieren. Diese Regelung ist für zwei Jahre befristet und begann im April 2021.

Die Schwellenwerte für die Bemessung der Einkommensteuer werden bis 2026 eingefroren, was de facto zu einer leichten Erhöhung der Steuerbelastung von Privathaushalten führen dürfte.

*(Karl Martin Fischer, Britische Regierung erhöht Körperschaftsteuer ab 2023; Germany Trade & Invest, 08.03.2021)*

## Thailand:

### Mehrwertsteuerpflicht bei digitalen Dienstleistungen

Erbringen ausländische Unternehmen elektronische Dienstleistungen an Verbraucher in Thailand, müssen sie nach einer Änderung des „Revenue Code“ (Steuer-gesetz) künftig Mehrwertsteuer (VAT) zahlen.

Nicht in Thailand ansässige Erbringer elektronischer Dienstleistungen haben sich in Zukunft für die Value Added Tax (VAT) zu registrieren und die Steuer ohne Vorsteuerabzug monatlich zu leisten. Voraussetzung dafür sind Jahreseinnahmen in Thailand von über 1,8 Millionen Baht (ca. 49.000 Euro).

In die Begriffsbestimmungen von Sec. 77/1 des Revenue Code wurde eine Definition der „elektronischen Dienstleistungen“ (e-services) als Ziff. (10/1) aufgenommen: Darunter werden Dienstleistungen inklusive der Lieferung immaterieller Güter über das Internet oder ein anderes elektronisches Netzwerk verstanden, deren Erbringung im Wesentlichen automatisiert erfolgt und ohne Informationstechnologie unmöglich wäre. Dazu zählen Streaming-Dienste oder auch

elektronische Buchungsdienste.

Werden die Dienstleistungen aber über eine „elektronische Plattform“ i. S. d. neuen Ziff. (10/2) erbracht, hat gegebenenfalls deren Betreiber für den nichtansässigen Leistenden die VAT abzuführen.

„Tax invoices“ sind nicht erlaubt, ist der thailändische Empfänger nicht für die VAT registriert (etwa natürliche Personen).

Ein spezielles Online-System zur Registrierung soll auf der Website des thailändischen Revenue Department (Steuerbehörde) entstehen.

Der Steuersatz wird 7 Prozent betragen (aktueller Standard-VAT-Steuersatz).

Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. September 2021.

*(Julia Merle, Mehrwertsteuerpflicht in Thailand bei digitalen Dienstleistungen; Germany Trade & Invest, 23.03.2021)*

## Deutschland:

### Mehr Zeit für Ihre Steuererklärung - Abgabefrist endet am 2. August 2021

Für die Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2020 können Sie sich erneut mehr Zeit lassen. Wenn Sie zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet sind, endet die gesetzliche Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2020 am 2. August 2021.

Sofern ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein bei der Erstellung der Erklärung mitwirkt, muss diese dem Finanzamt grundsätzlich erst bis zum 28. Februar 2022 vorliegen.

Für die Steuererklärungen für das Jahr 2019, die von Steuerberaterinnen und Steuerberatern erstellt werden, wurde die Abgabefrist um sechs Monate, bis zum 31. August 2021, verlängert.

Wenn Sie ausschließlich Arbeitslohn beziehen, von dem bereits die Lohnsteuer durch Ihren Arbeitgeber einbehalten worden ist, sind Sie grundsätzlich nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Möchten Sie diese zur Beantragung einer Steuererstattung trotzdem abgeben (sog. Antragsveranlagung), haben Sie länger dafür Zeit, nämlich vier Jahre. Die Steuererklärung 2020 muss dem Finanzamt dann grundsätzlich spätestens bis zum 31. Dezember 2024 vorliegen.

*(Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Mehr Zeit für Ihre Steuererklärung: Abgabefrist endet am 2. August 2021; [www.finanzverwaltung.nrw.de/de/abgabefrist](http://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/abgabefrist), 17.02.2021)*

## Oman:

### Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Investitionsklimas

Am 10. März 2021 hat der Sultan des Landes vielfältige Maßnahmen verabschiedet, mit welchen das Land ausländische Investoren anziehen und weniger abhängig vom Ölexport werden möchte.

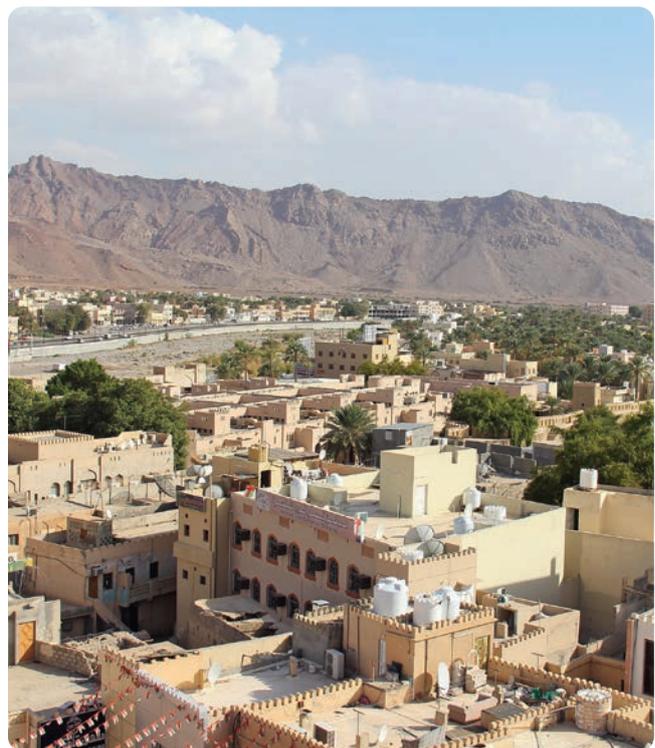
Zu den Maßnahmen gehören in erster Linie Steuersenkungen. Diese sind Teil der „Vision 2040“ des Landes, die vor allem die Diversifizierung der Wirtschaft zum Ziel hat. Das Sultanat Oman hängt sehr stark vom Ölexport und den Einnahmen durch einen stabilen Ölpreis ab.

Die steuerlichen Anreize betreffen hauptsächlich die Einkommensteuer für Unternehmen im Land. Unternehmen, die im Zeitraum von Januar 2021 bis Dezember 2022 ihre Tätigkeit in Sektoren aufnehmen, die auf eine wirtschaftliche Diversifizierung abzielen, werden von der Einkommensteuer befreit. Die wichtigsten Sektoren dabei sind Tourismus, Bergbau und Logistik. Die Befreiung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum der Eintragung in das Handelsregister des Ministeriums für Handel, Industrie und Investorenschutz.

Weiter können Steuerzahler die im Jahr 2021 fälligen Einkommensteuerbeträge in Raten und ohne die Anwendung von Säumniszuschlägen auf die nach den gesetzlichen Fälligkeitsterminen gezahlten Beträge begleichen.

Oman plant im Rahmen der „Vision 2040“ ebenso, ausländischen Investoren neben den wirtschaftlichen Anreizen auch langfristige Aufenthaltsgenehmigungen anzubieten. Die Einzelheiten dazu werden im Laufe des Jahres 2021 bekannt gegeben.

*(Jakob Kemmer, Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Investitionsklimas in Oman; [germany Trade & Invest](http://germany Trade & Invest), 01.04.2021)*



## Frankreich:

### Änderungen hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit von Nichtansässigen

Gemäß Artikel 182 A des französischen Steuergesetzbuchs (nachfolgend „CGI“) unterliegen Gehälter, Pensionen und Renten aus französischen Quellen, die an Nichtansässige (d. h. Personen ohne steuerlichen Wohnsitz in Frankreich) gezahlt werden, einer Quellenbesteuerung. Diese Regelung wurde durch die Finanzgesetze 2019 und 2020 tiefgreifend reformiert. Nun hat das Finanzgesetz 2021 die im Rahmen der Finanzgesetze 2019 und 2020 beschlossene Reform vor dessen Inkrafttreten aufgehoben.

#### Demnach gilt Folgendes:

- Gehälter, Pensionen und Renten, die an Nichtansässige gezahlt werden, werden nicht ab 2023 der französischen Quellensteuer (sog. „Prélèvement à la source“), die bei Ansässigen bereits zur Anwendung kommt, unterliegen.
- Die Quellensteuer gemäß Artikel 182 A CGI wird für 2021 und die Folgejahre beibehalten und hat weiterhin einen teilweise befreienden Charakter.

In Frankreich wird auf die Einkünfte von Nichtansässigen eine Quellensteuer erhoben, deren Steuersatz in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens gestaffelt ist (0 Prozent, 12 Prozent oder 20 Prozent).

#### Der gestaffelte Steuersatz sieht für 2021 wie folgt aus:

- bis 15.018 Euro: 0 Prozent
- zwischen 15.018 Euro und 43.563 Euro: 12 Prozent
- ab 43.563 Euro: 20 Prozent

Gemäß Artikel 197 B CGI ist die Quellensteuer für den mit 12 Prozent besteuerten Anteil der Einkünfte in voller Höhe von der Einkommensteuer befreit. Somit wird der diesbezügliche Betrag bei der Berechnung der Einkommensteuer nicht berücksichtigt und der entsprechende Einbehalt ist nicht anrechenbar.

Der Anteil der Einkünfte, der zu 20 Prozent versteuert wird, muss jedoch bei der Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Der entsprechende Anteil ist vom Betrag der Einkommensteuer abzugsfähig.

Das Finanzgesetz 2021 behält für das Jahr 2021 und die Folgejahre diese teilweise Steuerbefreiung bei der Quellensteuer bei.

Bitte beachten Sie, dass die Grenzgänger der in Artikel 182 A CGI geregelten Quellensteuer nicht unterliegen. Vielmehr werden die Einkünfte aus der Arbeit eines Grenzgängers im Wohnsitzstaat des Grenzgängers versteuert.

*(Emil Epp, Änderungen hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit von Nichtansässigen in Frankreich; Cross Border Business Lawyers, 22.03.2021)*

## Frankreich:

### Erweiterung des reduzierten Körperschaftsteuersatzes für KMU

Ob ein „Kleines bzw. Mittleres Unternehmen“ (KMU) tatsächlich von dem reduzierten Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 Prozent in Frankreich auf einen Teil seines Gewinns profitieren kann, ist insbesondere abhängig vom erzielten Umsatz.

Ab dem 1. Januar 2021 wurde die maximale Umsatzschwelle von 7.630.000 Euro auf 10.000.000 Euro erhöht. Damit können weitere KMU von dem reduzierten Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 Prozent profitieren.

*(Anne-Lise Lamy, Finanzgesetz 2021: Erweiterung des reduzierten Körperschaftsteuersatzes für KMU in Frankreich mit einem Umsatz von bis zu 10 Millionen Euro; Cross Border Business Lawyers, 29.03.2021)*



### Dänemark:

#### Senkung der Einkommensteuer

Zum 1. April 2021 trat eine Gesetzesänderung in Kraft, die Anpassungen der staatlichen Einkommensteuer für die Jahre 2021 und 2022 vorsieht.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Einkommensteuer ist das Gesetz über Einkommens- und Vermögenssteuer (statsskatteloven). Die progressiv ausgestaltete Einkommensteuer setzt sich grundsätzlich aus der staatlichen Einkommensteuer (personskat) und der

kommunalen Einkommensteuer (kommuneskat), die unterschiedlich hoch ausgestaltet ist, zusammen. Durch die Gesetzesänderung wurde die Einkommensteuer im Basissteuersatz (bundskat) für das Jahr 2021 von 12,11 Prozent auf 12,09 Prozent gesenkt. Für das Jahr 2022 wird sie 12,10 Prozent betragen.

*(Nadine Bauer, Senkung der dänischen Einkommensteuer; Germany Trade & Invest, 19.04.2021)*

### Griechenland:

#### Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes angekündigt



Griechenland hat eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von bisher 24 Prozent auf 22 Prozent mit Wirkung ab 2022 beschlossen.

Der reduzierte Steuersatz wird in Artikel 120 des Gesetzes 4799/2021 festgelegt und ändert damit Artikel 58 des Gesetzes 4172/2013. In der Folge wird im Jahr 2021 erwirtschaftetes Einkommen im Jahr 2022 einer Körperschaftsteuer in Höhe von 22 Prozent unterliegen.

Diese Maßnahme ist Teil eines Fünf-Punkte-Planes, der Unternehmen und privaten Haushalten helfen soll, die Folgen der Corona-Pandemie besser zu bewältigen sowie das Investitionsklima zu verbessern. Der Fünf-Punkte-Plan kündigte das griechische Finanzministerium in

einer Pressemitteilung an. Dort finden sich auch Berechnungsbeispiele zu den jeweiligen Reduzierungen.

Zu den weiteren Maßnahmen des Fünf-Punkte-Planes zählen unter anderem die dauerhafte Senkung der Steuervorauszahlung für natürliche Personen, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, von 100 Prozent auf 55 Prozent. Außerdem soll die Höhe der Steuervorauszahlung für juristische Personen ab dem Jahr 2022 dauerhaft auf 80 Prozent reduziert werden. Für das Jahr 2021 beträgt der Satz 70 Prozent.

*(Nadine Bauer, Griechenland kündigt Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes an; Senkung des griechischen Körperschaftsteuersatzes auf 22 Prozent; Germany Trade & Invest, 29.04.2021, 21.05.2021)*

## Termine für Juli und August 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		12.07.2021 <sup>1</sup>	10.08.2021 <sup>2</sup>
Umsatzsteuer		12.07.2021 <sup>3</sup>	10.08.2021 <sup>4</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	15.07.2021	13.08.2021
	Scheck <sup>6</sup>	12.07.2021	10.08.2021
Gewerbsteuer		entfällt	16.08.2021 <sup>8</sup>
Grundsteuer		entfällt	16.08.2021 <sup>8</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>4</sup>	entfällt	19.08.2021
	Scheck <sup>5</sup>	entfällt	16.08.2021
Sozialversicherung <sup>6</sup>		26.07.2021	25.08.2021
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragssteuer sowie der darauf entfallene Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

<sup>1</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu 3 Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>6</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>7</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens 2 Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 28.07.2021/27.08.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

<sup>8</sup> In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2021 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2021 fällig.

### IMPRESSUM

#### Herausgeber

Achim Heuser,  
Am Kiekenbusch 15,  
47269 Duisburg, Germany  
(Verantwortlicher für den Inhalt  
im Sinne des § 6 MDSfV)  
Ust-ID-Nr: DE161602762

#### Redaktion

Verantwortlicher  
Redakteur Heuser-Recht und Steuern  
Magazin (v.i.S.d.P): Achim Heuser

Anzeigenkontakt: kontakt.heuser@heuser-collegen.de

#### Layout/Gestaltung

Sarah Kroll  
Masurenweg 2  
65428 Rüsselsheim

Bildquellen: Pixabay.com

Die Inhalte des Magazins wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.

# Labour Contracts

**Jetzt online lesen!**  
Unser E-Journal in englischer Sprache  
finden Sie auf unserer Website  
unter "Legal Updates".

[www.heuser.de](http://www.heuser.de)